



Gemeinde Albeck

9571 Sirnitz 1

Telefon: 04279/240 Fax: 04279/241

E-Mail: albeck@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 28.10.2014, Zahl: 004-1/2014/IV, mit der die Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs.4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes – K-LSG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2011, iVm § 14 Abs. 1 und § 15 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2011, wird verordnet:

§ 1

Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.
- (4) Kein störender Lärm wird in ungebührlicherweise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2

Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen.
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen u.ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. 62, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50 dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Kurgebieten, Siedlungen sowie der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 10.7. – 10.9. von 18.00 - 09.00 Uhr.

- c) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren und Rasentrimmern aller Art in Wohn- und Kurgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Weiters in der Ferienzeit vom 10.7. – 10.9. von 18.00 - 09.00 Uhr.

§ 3 Gebietsbereich

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Bauland-Kurgebiete und Sonderwidmungen sonstiger Freizeitwohnsitz in den Ortschaften Hochrindl, Hochrindl-Alpl, Hochrindl-Kegel und Hochrindl-Tatermann lt. angeschlossenem Lageplan.

§ 4 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Albeck vom 29.07.2011, Zahl: 523/2011, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Anna Zarre eh.

Amtstafel der Gemeinde Albeck:
angeschlagen am: 01.04.2015
abgenommen am: 15.04.2015

Diese Verordnung wurde von der Kärntner Landesregierung gem. § 15 Abs. 1a K-AGO mit Schreiben vom 20.07.2015, Zahl: 21001-Gemris/22-2-2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.





